

Datenschutzreglement

Datenschutzreglement Kleintiere Schweiz

Erläuterungen

Ausgangslage

Mit Artikel 6 der Statuten von **Kleintiere Schweiz**, vom 13. Juni 2010 und dem Artikel 3 Absatz 6 der Verbandspolitik von **Kleintiere Schweiz**, vom 13. Juni 2010, wurde die Basis für ein Datenschutzreglement gelegt. «Datenschutz und Zugriffsberechtigung» sollen in diesem Reglement geregelt werden. Das Datenschutzreglement muss das auf den 1. Juli 1993 in Kraft gesetzte Bundesgesetz über den Datenschutz (DSG), inkl. Verordnung zum Bundesgesetz über den Datenschutz (VDSG) vom 14. Juni 1993 vollumfänglich berücksichtigen und andererseits die für die Mitgliederverwaltung eines Vereines wichtigen Elemente enthalten. Als weitere Vorgabe muss beachtet werden, dass das Datenschutzreglement in knapper und verständlicher Form alle für die Sektionsmitglieder wesentlichen Punkte enthält.

Geltungsbereich

Das Datenschutzreglement von **Kleintiere Schweiz** findet selbstverständlich keine Anwendung auf die Abonnentenadressen des Tierwelt-Verlages, auch wenn ein grosser Teil der Abonnenten Mitglieder bei einer oder mehreren bei **Kleintiere Schweiz** angeschlossenen Sektionen sind. Nicht tangiert wird auch die Handlungsfreiheit der einzelnen Sektionen (vgl. Art. 3 des Reglements). Diese sollen weiterhin im Rahmen der gesetzlichen Datenschutzvorschriften nach ihren eigenen Satzungen über die Daten ihrer Mitglieder verfügen können.

Datenschutzreglement

Die Delegiertenversammlung von **Kleintiere Schweiz** beschliesst, gestützt auf Artikel 6 der Statuten von **Kleintiere Schweiz**, vom 13. Juni 2010 und dem Artikel 3 Absatz 6 der Verbandspolitik von **Kleintiere Schweiz**, vom 13. Juni 2010:

Art. 1 Grundsatz

- 1.1 **Kleintiere Schweiz** darf die Daten der einzelnen Sektionsmitglieder nur zur Verbands- und Vereinsführung sowie zur Unterstützung der angeschlossenen Sektionen verwenden.
- 1.2 Die Abgabe von Daten an weitere berechtigte Empfänger ist in Art. 4 dieses Reglements geregelt. Die Bekanntgabe von Mitgliederdaten an Dritte, nicht im Datenschutzreglement aufgeführte weitere berechtigte Empfänger, ist nur zulässig, wenn vorgängig die Einwilligung eines jeden Mitgliedes dazu eingeholt wird oder allen Mitgliedern unter vorgängiger Mitteilung des Empfängers und des Zwecks der Bekanntgabe ein Widerspruchsrecht eingeräumt wird.
- 1.3 Die Daten werden in elektronischer und/oder schriftlicher Form dem Berechtigten abgegeben. Die Auskunft oder der begründete Entscheid über die Beschränkung des Auskunftsrechts wird innert 30 Tagen seit dem Eingang des Auskunftsbegehrens erteilt.

Art. 2 Technische und organisatorische Massnahmen

- 2.1 Der Verband **Kleintiere Schweiz** übernimmt die ihm erteilten Daten von den Sektionen und Klubs und sorgt für die Vertraulichkeit und die Verfügbarkeit der Daten, um einen angemessenen Datenschutz zu gewährleisten. Insbesondere schützt er die Systeme gegen folgende Risiken:
 - a. unbefugte oder zufällige Vernichtung
 - b. zufälligen Verlust
 - c. technische Fehler
 - d. Fälschung, Diebstahl oder widerrechtliche Verwendung
 - e. unbefugtes Ändern, Kopieren, Zugreifen oder andere unbefugte Bearbeitungen.

2.2 Die technischen und organisatorischen Massnahmen müssen angemessen sein und sind periodisch zu überprüfen.

2.3 **Kleintiere Schweiz** trifft insbesondere bei der automatisierten Bearbeitung der Daten die technischen und organisatorischen Massnahmen, die geeignet sind, namentlich folgenden Zielen gerecht zu werden:

- a. unbefugten Personen den Zugang zu den Daten zu verwehren
 - b. Datenempfänger, denen Personendaten bekannt gegeben werden, müssen identifiziert werden können
 - c. Nachträgliche Überprüfung der Eingabe, welche Daten zu welcher Zeit und von welcher Person eingegeben wurden.

Art. 3 Zugriffsberechtigung

- 3.1 Den Zugriff auf die Daten der Sektionsmitglieder dürfen nur Personen haben, welche diese Daten für die Verbands- und Vereinsführung benötigen. Der Zugriff der berechtigten Personen ist auf diejenigen Personendaten zu beschränken, die sie für die Erfüllung ihrer Aufgabe benötigen. Der Umfang der Datenabgabe sowie die Zugriffsberechtigung werden durch den Vorstand **Kleintiere Schweiz** bestimmt
- 3.2 Die zur Bearbeitung berechtigten Personen haben dafür zu sorgen, dass sich nicht unberechtigte Dritte Zugang zu den Daten verschaffen können. Die Verantwortung für das korrekte Handling der Daten in den einzelnen Organisationen liegt beim Präsidenten der Organisation.

Art. 4 Bekanntgabe von Adressdaten

- 4.1 Soweit es mit dem statutarischen Verbandszweck, dem Tierschutz oder der Tiergesundheit sowie den Aufgaben von **Kleintiere Schweiz** zu vereinbaren ist, können auf Beschluss des Vorstandes folgende Daten über Sektionsmitglieder an das Bundesamt für Veterinärwesen und an die Veterinärämter der Kantone bekannt gegeben werden:
 - Name, Vorname
 - Geburtsdatum
 - Geschlecht
 - Telefon
 - Adresse inkl. Email
 - Zugehörigkeit zu den Fachverbänden, Klubs und Sektionen
- 4.2 Die Sektionen sind bezüglich der Bekanntgabe von Daten ihrer eigenen Mitglieder autonom. Die gesetzlichen Grundlagen und das Datenschutzreglement von **Kleintiere Schweiz** sind aber in jedem Fall zu berücksichtigen.
- 4.3 Die Datenabgabe an das Bundesamt für Veterinärwesen und die Veterinärämter der Kantone sowie an Dritte kann von jedem einzelnen Sektionsmitglied von **Kleintiere Schweiz** gesperrt werden. Die Sperrung muss schriftlich an die Geschäftsstelle erfolgen. Eine Begründung ist nicht erforderlich.

Art. 5 Schlussbestimmungen

Vorliegendes Reglement wurde an der Delegiertenversammlung vom 13. Juni 2010 in Wädenswil/Halbinsel Au genehmigt und tritt sofort in Kraft. Es ersetzt das Datenschutzreglement vom 17. Juni 2007.

Wädenswil, 13. Juni 2010

Kleintiere Schweiz

Der Präsident: Der Sekretär:

Kurt Lirgg

Jürg Schmid